

B e r i c h t

Landesausschusses ^{des} betreffend die Feststellung des Beitrages von Seite der Gemeinden an den Landesfond für von demselben für zahlungsunfähige Schüblinge gehaltenen Auslagen.

Hoher Landtag!

Kraft des Reichsgesetzes vom 12. Mai l. J sind die Schulden künftig von dem zahlungsunfähigen Schüblinge und im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit von dem Landesfonde jenes Landes zu ersetzen, welchem der Schübling nach den gesetzlichen Heimathsbestimmungen zuständig ist.

Durch diese gesetzliche Anordnung wurde die frühere Gepflogenheit, nach welcher der Fond des Landes, in welchem die Abschiebung statt fand, die Kosten hiesür zu tragen habe, abgewürdigt.

Nebst diesen Bestimmungen enthält aber auch § 3 des Gesetzes den Vorbehalt, daß es der Landesgesetzgebung zustehe solle, festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen die vom Landesfonde bezahlten Schulden von der Heimathsgemeinde des Schüblings rückzuvergüten seien.

Ist einerseits das Richtige und Zweckmäßige der neuen Anordnungen nicht zu verkennen, so erwächst doch andererseits dem Landesfonde, wollte er die volle Bestreitung der Schulden für die Zahlungsunfähigen auf sich nehmen, eine Last, welche das Land im Ganzen nach Billig- und Gerechtigkeitsrückichten allein zu übernehmen nicht wohl verhalten werden kann, denn die einzelne Gemeinde ist zuerst und zunächst für ihre Unterstützungsbedürftigen und Armen zu sorgen verpflichtet und dahin sind gewiß jene zu zählen, die nach Auswärts ihren Unterhalt zu erzielen trachten, durch die manigfachen Umstände aber daran gehindert, vielleicht in ihrer harten Lage zu Schritten, die das abwehrende Einschreiten der Behörden nach sich ziehen, verleitet werden und dann der Abschiebungsmaßregel unterliegen.

Noch eine andere Betrachtung glaubt der gefertigte Landes-Ausschuß hier vorführen zu sollen.

Es ist leider nicht zu läugnen, daß im Allgemeinen die Gemeinden noch immer der Armenversorgung ihrer Angehörigen, der eigenen Verpflichtung, solchen Leuten durch Zuweisung von Arbeit oder andere Beschäftigung in der Gemeinde selbst ein wenn auch karges Fortkommen zu verschaffen und dadurch selbe von Umherstreifen abzuhalten, nicht den nöthigen Ernst und die verdiente Aufmerksamkeit zuwenden.

Ueberdies beweiset die Erfahrung, daß man solche Leute gerne von dannen ziehen sieht, daß man sie hierin eben so gerne gewähren läßt und fast froh ist, sie für einige Zeit wieder aus dem Auge zu haben, daher auch die Willkürigkeit, selbe ebenfalls mit Ausweisen zu versehen.

Alles dieses aber verstößt nicht bloß gegen die aufmerksame Pflichterfüllung, wie sie von den Gemeinden zu üben ist, sondern es überwälzt auch auf andere hierin beherztere Gemeinden eine Last, welche nicht auf sie fielen, oder wenigstens nicht in dem Maße, würden andere genauer den bestehenden Anordnungen nachleben. Eine volle Uebernahme solcher Lasten auf den Landesfond schließt nach Ansicht des gefertigten Landes Ausschusses fast eine Art von Ordnungsahnung für sorgsamere Gemeinden in sich.

Es ist nur zu gerecht, daß dieses vermieden werde so viel möglich, damit Sorge und Sorglosigkeit oder Unachtsamkeit nicht auf gleiche Linie gestellt werden.

Nun dürften genauere Anweisungen hierüber kaum den nöthigen Schutz dagegen bieten, wirksamer bleibt es, durch Ueberweisung eines Theiles der für die Abschiebung von zahlungsunfähigen Schülern erlaufenen Kosten die Gemeinden und deren Angehörige zur nöthigen Aufmerksamkeit und Vorsorge für minder Bemittelte wach zu rufen und wach zu erhalten.

Nicht bloß also die allgemeine Verpflichtung der Gemeinden, für ihre Bedürftigen zu sorgen, wozu doch ebenfalls die Maßnahmen, denselben die Rückkehr in die Heimath ohne Belästigung anderer Nichtverpflichteten thunlich zu machen, zu rechnen sind, sondern auch andere miteinfließende Umstände begründen den Ausspruch; daß die Gemeinden von Tragung dieser Kosten nicht los zu sagen seien.

Es kann sich nach Ansicht des gefertigten Landes-Ausschusses nur darum handeln, ob die ganze Last der Auslage oder nur ein Theil derselben auf die Gemeinde zu fallen habe.

In dieser Beziehung erklärt sich der Landes-Ausschuß für eine Theilung der Schubkostenauslagen zwischen dem Lande und der betreffenden Heimathsgemeinde, weil die Ausführung der Maßregel der Schubablieferung immerhin als eine allgemeiner Rücksicht wegen und zum allgemeinen Besten gebotene, sich darstellt, weil bei solchen Maßregeln die Mitleidenschaft aber einzutreten hat, weil doch auch Fälle sich ergeben, in denen der einzelnen Gemeinde eine Unterlassung nöthiger Sorge oder eigener Pflichterfüllung nicht zur Schuld geschrieben werden kann, und weil doch einige Rücksicht auch auf ärmere Gemeinden zu nehmen ist, denen die volle Rückvergütung zu schwer fallen könnte.

Zu Würdigung aller vorgedachten Verhältnisse glaubt der gefertigte Landes-Ausschuß einen billigeren Theilungsvorschlag darin zu finden, daß die Hälfte der für Zahlungsunfähige ergangenen Schubkosten vom Landesfonde übernommen, die andere Hälfte aber von der Heimathsgemeinde des Schüblers an diesen Fond rückerlegt werde.

In Hinblick daher auf die im §. 3 obigen Gesetzes enthaltene Bestimmung, und unter Berufung auf die so eben entwickelten Gründe erlaubt sich der gefertigte Landes-Ausschuß einen hierauf bezüglichen Landes-Gesetzesentwurf vorzulegen und damit den Antrag zu verbinden:

ein hoher Landtag wolle diesem Gesetzesentwurfe die Zustimmung ertheilen.

W r e g e n z , den 21. August 1868.

Der Landes-Ausschuß.

G e s e t z

in Betreff der an den Landesfond zu entrichtenden theilweisen Rückvergütung der Schubkosten für zahlungsunfähige Schüler seitens der Heimathsgemeinde des Schüblers.

Ueber Antrag des Landtags Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

- 1) Auf Grund des §. 3 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1868 wird einer theilweisen Rückvergütung an den die Schubkosten für zahlungsunfähige Vorarlberger Schüler zahlenden Landesfond seitens der betreffenden Heimathsgemeinden stattgegeben.
- 2) Diesen Rückersatz haben die betreffenden Heimathsgemeinden durch die Zahlungsübernahme der Hälfte der erwachsenen Schubkosten zu leisten.

W i e n , den